

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2016 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird. Der Gemeinderat hat am 18. Januar 2016 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr die Hebesätze in unveränderter Höhe von

- 330 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 330 v.H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2015 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2016 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (**15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.**) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen bzw. zu den auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats für die Gemeindekasse Berghaupten empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstr. 20, 77652 Offenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang in der Zeit von Montag, 22. Februar 2016 bis einschließlich Montag, 29. Februar 2016 wird hingewiesen.